

Der Rückruf und die Rücknahme von Produkten in Frankreich

Florian Endrös, Paris

Der Autor ist Partner in der Kanzlei Baum & Cie., Paris, und Privatdozent an der Université Cergy-Pontoise.

1 Übersicht über die Rechtslage

- 1.1 Rechtsgrundlagen
- 1.2 Beteiligte im Rückrufverfahren
- 1.3 Rechtsfolgen bei Missachtung von Rückruf- bzw. Rücknahmeanordnungen

2 Rechtsmittel der Hersteller

- 2.1 Rechtsmittel gegen Rechtsverordnungen des Conseil d'Etat
- 2.2 Rechtsmittel gegen vorläufige Verbotsverfügungen

3 Vorsorgemaßnahmen

- 3.1 Krisenmanagement
- 3.2 Rückrufversicherungen
- 3.3 Schadenminderungspflicht und Rückruf bei drohenden Sachschäden

Verantwortlich für die Entscheidung eines Produkts mit den Sicherheitsvorschriften ist der Hersteller oder Importeur gem. Art. L 212-1 Code de la Consommation. Daneben verpflichten Art. L 221–1 ff. Code de la Consommation den Hersteller und Verkäufer, nur sichere Produkte in den Verkehr zu bringen.

Im Rahmen dieser allgemeinen Sicherheitsverpflichtung kann es entweder zum Rückruf (rappel) oder zur Rücknahme der Produkte vom Markt (retrait) kommen.

Im Folgenden sollen (1) die rechtlichen Grundlagen der Rücknahme bzw. des Rückrufs von Produkten in Frankreich sowie (2) die Rechtsmittel gegen Rückrufmaßnahmen sowie (3) die Maßnahmen zur Vorbeugung bzw. Minderung des Schadens wegen eines erfolgten Rückrufs (z.B. Rückrufversicherung) behandelt werden.

1 Übersicht über die Rechtslage

In der französischen Literatur wird normalerweise zwischen Rücknahme vom Markt (retrait) und Rückruf (rappel) unterschieden, obwohl sich diese Unterscheidung nicht zwingend in den Gesetzen und Verwaltungsvorschriften findet.

Der Begriff „Rücknahme“ vom Markt wird verwendet, wenn das Produkt zum Verkauf angeboten wird, aber noch nicht in die Hände des Endabnehmers gelangt ist.

Der Begriff „Rückruf“ wird verwendet, wenn der Endabnehmer schon im Besitz des gefährlichen Produkts ist.

Die Verpflichtung zum Rückruf eines fehlerhaften Produkts ist von der Gewährleistung für Sachmängel streng zu unterscheiden. Der Fehler eines Produkts bezieht sich auf die unzureichende Sicherheit, der Sachmangel demgegenüber auf die Ungeeignetheit des Produkts

zum normalen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch. Ein derart mangelhaftes Produkt unterliegt der Sachmängelhaftung.

Ein in einem anderen Produkt verarbeitetes Produkt, das jenes beschädigt, führt nur dann zur Produkthaftung, wenn ein Sicherheitsfehler des verarbeiteten Produkts i.S. des Produkthaftungsgesetzes nachgewiesen werden kann.

Das neue Produkthaftungsgesetz vom 19. Mai 1998¹ fördert freiwillige Rücknahmen und Rückrufe, um einer evtl. Haftung für fehlerhafte Produkte entgegenzuwirken.

Im Weiteren sollen die einzelnen Rechtsgrundlagen, die zuständigen Behörden und sonstigen Beteiligten im obligatorischen, d.h. zwangsweise angeordneten, Rückrufverfahren sowie die Rechtsmittel gegen eine Rückrufanordnung dargestellt werden.

1.1 Rechtsgrundlagen

1.1.1 Indirekte Pflicht zur Rücknahme aus dem Produkthaftungsgesetz vom 19. Mai 1998.

Nach dem von Frankreich mit großer Verspätung verabschiedeten Produkthaftungsgesetz kann sich ein Hersteller dann nicht auf den Entlastungstatbestand des Entwicklungsrisikos berufen, wenn innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des Produkts ein Risiko entdeckt wird und er nicht die notwendigen Maßnahmen ergreift, um die Verwirklichung des Risikos und einen Schadensfall zu vermeiden (Art. 1186-12 Abs. 2 Code civil).

Diese Einschränkung des Entlastungstatbestands „Entwicklungsrisiko“ in Verbindung mit dem möglichen Rückruf von Produkten ist in der europäischen Produkthaftungsrichtlinie vom 25. Juli 1985 nicht vorgesehen und augenblicklich (u.a.) Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens, das die Kommissi-

on beim Europäischen Gerichtshof im Verfahren C-52/00 gegen Frankreich wegen fehlerhafter Umsetzung der Richtlinie 85/374/EWG vom 25. Juli 1985 über die Produkthaftung anhängig gemacht hat.²

Offensichtlich war die Europäische Kommission nicht mit der Reaktion Frankreichs auf die Abmahnung von 29. Juli 1999 zufrieden. In dieser Abmahnung hatte die Europäische Kommission eine wettbewerbsverzerrende weil zu strenge Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie angemahnt. Die Abmahnung beruht auf drei Punkten:

- Der französische Umsetzungstext erlaubt auch den Ersatz von Sachschäden an gewerblich genutzten Gütern und schließt weiterhin nicht Bagatellschäden unter EUR 500 aus.
- Das französische Produkthaftungsgesetz sieht keine Haftungskanalisation auf den Hersteller vor. Die Verkäufer in der Betriebskette haften wie der Hersteller, auch wenn es dem Vertriebshändler freisteht, den Hersteller im Rahmen einer Garantieklage in das Verfahren hineinzuziehen.
- Die Entlastungstatbestände, „Entwicklungsrisiko“ und „Entsprechung mit bestimmten öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ seien durch das Umsetzungsgesetz verschärft. Der Hersteller könne sich nur dann auf diese Entlastungstatbestände berufen, wenn er Maßnahmen zur Vermeidung des Schadenseintritts getroffen habe (Rückruf, Warnung).

Derzeit tauschen Frankreich und die Kommission ihre Schriftsätze aus. Der Generalanwalt hat noch keine Stellung bezogen.

Das Produkthaftungsgesetz beinhaltet keine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Anordnung von Rückrufaktionen und schafft auch keine Verpflichtung zum Rückruf.

Das Gesetz verbietet lediglich die Berufung auf den Entlastungsbeweis des Entwicklungsrisikos, falls ein Rückruf trotz entdeckter Risiken nicht erfolgt.

1.1.1 Spezialgesetzliche Regelungen zu Rücknahme und Rückruf

Die wichtigsten Gesetze, die die Verpflichtung zur Rücknahme gefährlicher Produkte regeln, sind relativ neu. Spezialgesetze gelten für bestimmte einzelne Gebiete: Tierfutter, Tierarzneimittel, landwirtschaftliche Pestizide, Kosmetika, Chemikalien.

1.1.2 Allgemeine Grundlagen zu Rücknahme und Rückruf

Die allgemeinen Regelungen zu Rücknahme und Rückruf von gefährlichen Produkten wurden einerseits auf nationaler Ebene durch die Gesetze „Scrivener“ und „Lalumière“ und andererseits auf europäischer Ebene durch die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit³ geschaffen.

1.1.2.1 Gesetz Nr. 78-23 vom 10. Januar 1978 (Scrivener)

Art. 2 des Gesetzes gibt den zuständigen Ministerien die Möglichkeit, bei Auftreten einer schwerwiegenden oder gegenwärtigen Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher, eine Rücknahme der Produkte an jedem Ort durchführen zu lassen, an dem sich diese befinden, sowie die Vernichtung dieser Produkte anzuordnen, wenn dies der einzige Weg ist, die Gefahr abzuwenden.

Darüber hinaus wird bestimmt, dass diese Regelungen auch auf die Erbringung von Dienstleistungen anwendbar sind.

1.1.2.2 Gesetz Nr. 83-660 vom 21. Juli 1983 (Lalumière)

Dieses Gesetz zur Verbrauchersicherheit schafft in Art. 1 ein grundsätzliches Recht des Verbrauchers auf Sicherheit:

1 S. Phi 1998, 122 ff.

2 S. Phi 2000, 157.

3 RL 92/59/EWG vom 29.6.1992, ABl. EG Nr. L 228, 24.

Der Rückruf und die Rücknahme von Produkten in Frankreich

„Produkte und Dienstleistungen müssen unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen den Anforderungen an die Sicherheit genügen, die man berechtigterweise von ihnen erwarten kann und dürfen die Gesundheit von Personen nicht gefährden.“

Der Hersteller ist damit einer echten Sicherheitspflicht unterworfen. Die Behörden können Maßnahmen ergreifen, wenn Produkte nicht den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Zu diesen Maßnahmen zählen auch die Rücknahme und der Rückruf von Produkten. Das Gesetz legt jedoch fest, dass diese Maßnahmen gegenüber der Gefahr verhältnismäßig sein müssen und nur der Gewährleistung der Sicherheit dienen sollen, die berechtigterweise erwartet werden kann (Art. 9).

Art. 2 des Gesetzes, der als Art. L 221-3 in das Verbrauchergesetzbuch Code de Consommation Eingang gefunden hat, sieht u.a. vor, dass die Regierung durch Verordnung des Conseil d'Etat anordnen kann, dass

- Produkte zur Nachbesserung, gänzlichen oder teilweisen Rücknahme oder zum Austausch zurückgerufen werden;
- Produkte vom Markt „zurückgenommen“ werden.

Art. 7 desselben Gesetzes (Art. L 221-7 Code de la Consommation) sieht ebenfalls vor, dass die zuständigen Ministerien zwei Arten von Anordnungen (injonction) treffen können:

- Anordnung der Anpassung des Produkts an Sicherheitsnormen, wenn es solche Regelungen gibt;
- Anordnung der Überprüfung durch ein zugelassenes Prüfinstitut, wenn solche Regelungen nicht bestehen, um eine Gefahr auszuschließen.

Die erste Anordnung geht von einer bestehenden Sicherheitsregelung für das Produkt aus und dient der

schnellen Beseitigung der Gefahr, ohne zuvor einen Richter mit dem Verstoß befassen zu müssen.

Die zweite Anordnung betrifft solche Produkte oder Dienstleistungen, für die keine Sicherheitsregelungen vorliegen.

Darüber hinaus können im Rahmen von Eilmaßnahmen zur Abwendung einer schweren gegenwärtigen Gefahr Verfügungen auf zwei Ebenen getroffen werden:

- Erlass des Präfekten auf Ebene des Departements zur Beschlagnahme und Sicherstellung der Produkte bis zur baldigen Verfügung des Ministers;
- Erlass des Ministers auf nationaler Ebene, der den Rückruf dieser Produkte überall dort, wo sie sich befinden, verfügen kann, oder der Warnungen oder Vorsichtsmaßnahmen beim Betrieb, die Rücknahme zum Austausch, Nachbesserung oder die gänzliche oder teilweise Rücknahme anordnen kann (Art. 3 des vorbezeichneten Gesetzes, der als Art. L 221-5 letzter Absatz in den Code de la consommation Eingang gefunden hat).

Diese Erlasse und Verfügungen sind vorläufige Maßnahmen. Wegen der Dringlichkeit bieten diese Verfahren nicht den gleichen Schutz für den betroffenen Hersteller wie das Verfahren durch Rechtsverordnung (décret).

Dies stellt ein Urteil des Conseil d'Etat vom 28. März 1990 klar. Danach kann sich der Hersteller nicht darauf berufen, dass die Verbotsverfügung für den Im- und Export sowie den Vertrieb von Spargelkonserven aus Spanien deshalb rechtswidrig sei, weil eine vorherige Anhörung des betroffenen Herstellers nicht erfolgt sei, denn – so das Gericht – in dieser Phase des Verfahrens sei eine solche Anhörung nach dem Gesetz vom 21. Juli 1983 nicht vorgeschrieben.

Die Geltungsdauer einer vorläufigen Verfügung ist auf ein Jahr begrenzt, wenn sie bestimmt, ein Produkt vom Markt zu nehmen.

Die Behörden sind vorrangig zum Schutz der Verbraucher verpflichtet, da dieser Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist. Daher sind die Rechtsgrundlagen dieser einstweiligen Sicherungsmaßnahmen im Code de Consommation geregelt. Sie betreffen Gefahren für die Sicherheit von Menschen und nicht von Sachen.

1.1.2.1 Die Produktsicherheitsrichtlinie

Die Produktsicherheitsrichtlinie vom 29. Juni 1992 hatte die Rechtsangleichung im Bereich der Produktsicherheit zwischen den Mitgliedstaaten zum Inhalt, wurde aber in Frankreich deshalb nicht in nationales Recht umgesetzt, da man davon ausging, dass die Produktsicherheitsrichtlinie im Wesentlichen auf der bestehenden französischen Rechtslage aufbauen und keine eigenständigen Verschärfungen mit sich bringen würde.

Tatsächlich ist der Richtlinientext mit der Verpflichtung, dass Hersteller nur sichere Produkte in Verkehr bringen dürfen, fast wortgleich mit dem französischen Verbraucherschutzgesetz.

1.1.3 Rückrufflicht als Sanktion im Strafrecht

Die Rücknahme bestimmter Produkte vom Markt kann in Einzelfällen auf Grundlage des Strafgesetzbuchs angeordnet werden. Der Strafrichter kann, wenn er wegen Betrugs, Fälschung oder ähnlichen Delikten eine Verurteilung ausspricht, die Rücknahme des Produkts vom Markt auf Kosten des Verurteilten anordnen (Art. L 216-8 Code de la Consommation). Diese Maßnahmen sind sofort vollstreckbar. Eine Berufung hat diesbezüglich keine aufschiebende Wirkung.

1.2 Beteiligte im Rückrufverfahren

1.2.1 Zuständige Behörden für die Anordnung eines Rückrufs bzw. einer Rücknahme vom Markt

1.2.1.1 La Commission de la Sécurité des Consommateurs

Die Verbrauchersicherheitskommission wurde mit Gesetz von 1983

geschaffen und setzt sich aus Richtern, Sachverständigen und Vertretern der verschiedenen Berufsgruppen sowie der Verbraucher zusammen. Sie hat zur Aufgabe, die Informationen und Gefahren, die von einem Produkt oder einer Dienstleistung ausgehen, zusammenzutragen und ggf. die Öffentlichkeit über diese Gefahren zu informieren, ansonsten jede Maßnahme im Rahmen einer Mitteilung „avis“ vorzuschlagen, um den Gefahren vorzubeugen.

In diesem Rahmen kann die Verbrauchersicherheitskommission die Rücknahme und den Rückruf des Produkts vom Markt fordern bzw. vorschlagen.

Die Verbrauchersicherheitskommission kann von jedermann angerufen werden oder von Amts wegen tätig werden.

Die Kommission leitet ein Untersuchungsverfahren ein und hört die betroffenen Hersteller unter Beachtung des sog. kontradiktorischen Prinzips (rechtliches Gehör) an.

Während des Untersuchungsverfahrens kann die Verbrauchersicherheitskommission beim Ministerium für Verbraucherschutz oder den sonstigen betroffenen Fachministerien eine vorläufige Anordnung beantragen. Insbesondere können die Fachministerien den betroffenen Herstellern auferlegen, die Produkte oder Dienstleistungen von einem staatlich zugelassenen Institut untersuchen zu lassen.

Zum Abschluss der Untersuchungen und Anhörungen erstellt die Kommission eine offizielle Stellungnahme. Diese Stellungnahme kann veröffentlicht werden.

Auf Grundlage dieser Stellungnahme kann die Regierung eine Rechtsverordnung ausarbeiten, die vom Staatsrat (Conseil d'Etat) ausgegeben werden wird.

Obwohl die Stellungnahmen der Verbraucherschutzkommission grundsätzlich nur beratenden Charakter haben, werden diese in der Regel befolgt. Die Entscheidungsbefugnis obliegt selbstverständlich den einzelnen Fachministerien.

5 Conseil d'Etat vom 27. Mai 1987, JCP 1987, Editions E 1.16450.

Der Rückruf und die Rücknahme von Produkten in Frankreich

1.2.1.2 Hygiene- und Gesundheitsbehörden

Mit Gesetz vom 1. Juli 1998 zur Stärkung der Gesundheitsüberwachung und Kontrolle von für den Menschen bestimmten Produkten wurden die diesbezüglich notwendigen Überwachungsstrukturen verstärkt. Diese gesundheitsrechtlichen Kontrollaufgaben wurden unter vier öffentlich-rechtlichen Organismen aufgeteilt:

- l'Institut de veille sanitaire
- l'Agence française de sécurité sanitaire des produits de santé
- l'Agence française de sécurité sanitaire des aliments
- le Comité national de la sécurité sanitaire
- Das Institut de veille sanitaire ist als öffentlich-rechtliche Körperschaft dem Gesundheitsministerium unterstellt (Code de la Santé Public article L792-1). Das Institut hat als Aufgabe, die öffentliche Gewalt und insbesondere die Gesundheitsbehörden im Fall einer Bedrohung für die Volksgesundheit, unabhängig von ihrem Ursprung, zu benachrichtigen und angemessene Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu empfehlen. Dieses Institut kann somit die Rücknahme oder den Rückruf von Produkten empfehlen.
- Die Agence de sécurité sanitaire des produits de santé hat zur Aufgabe, die Anwendung der Gesetze und Verordnungen im Bereich der verschiedenen Etappen des Fertigungsprozesses sowie des Vertriebs von Produkten mit gesundheitsrelevanter Zweckbestimmung zu überwachen.

Diese Agentur kann in diesem Rahmen den Rückruf oder die Rücknahme von Produkten auf Kosten des Herstellers bzw. der Person, die für das Inverkehrbringen des Produkts verantwortlich ist, anordnen (Code de la Santé Publique, Art. L 793, III. Abs. 1).

Dem Hersteller, Importeur, Transporteur, Groß- oder Einzelhändler,

d.h. jedem, der die betroffenen Produkte erworben oder weiter verkauft hat und von der Rückruf- bzw. Rücknahmeentscheidung Kenntnis erhält, obliegt eine Informationspflicht gegenüber denjenigen, von denen er das Produkt bezogen hat oder an die er es abgegeben hat (CSP Art. L 793-5, 4 IV neu).

- Die Agence française de sécurité sanitaire des aliments hat die Aufgabe, im Lebensmittelbereich die Einhaltung von Hygiene- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften vom Rohmaterial bis zur Ausgabe an den Endabnehmer zu überwachen. Die Lebensmittelüberwachungsbehörde hat keine eigenen Befugnisse, um Verbote auszusprechen, kann aber den zuständigen Behörden empfehlen, die ihrer Ansicht nach zweckmäßigen Verbote oder Anordnungen wie den Rückruf oder die Rücknahme der Produkte vom Markt zu treffen. Die Lebensmittelbehörde kann sowohl von Verbraucherschutzverbänden als auch vom Ministerium angerufen sowie von Amts wegen tätig werden.
- Das Comité national de la sécurité sanitaire überwacht die Gesundheit des wissenschaftlichen Personals und koordiniert insbesondere die Leitlinien des Institut de Veille Sanitaire sowie der beiden Agenturen zur „sécurité sanitaire“.

1.2.1 Kontrollbehörden und Untersuchungsinstitute

Wenn das Produkt

- schon vertrieben wird, aber ausreichende Anhaltspunkte für eine Gefahr bestehen
- oder ein neues Produkt und dessen Eigenschaften besondere Vorsicht erfordern,

kann das zuständige Ministerium den jeweiligen Herstellern vorschreiben, ihre Produkte oder Dienstleistungen der Kontrolle eines dafür besonders zugelassenen Kontrollinstituts zu unterziehen.

Die zugelassenen Kontrollorgane wurden durch Rechtsverordnung

Nr. 84/934 vom 17. Oktober 1984 festgelegt und finden sich heute in Art. D 225-1 und D 225-2 Code de Consommation.

Die Mitarbeiter der Kontrollorgane können Untersuchungen an jedem Ort durchführen. Bei Feststellung von Übertretungen wird die Sache an den Präfekten des Departements abgegeben.

Die Entscheidung über eine mögliche Rücknahme oder den Rückruf des Produkts trifft der mit der Sache befasste Präfekt, der dies durch Rechtsverordnung (décret) oder Erlass (arrêté) anordnen kann.

1.2.3 Tätigkeit der Verbraucherschutzverbände

Die Verbraucherschutzverbände sind insbesondere durch Informationskampagnen in ihren Zeitschriften aktiv und können indirekt zum Rückruf durch Warnungen vor Produktgefahren zwingen. Die Warnungen der Verbände sind, soweit sie objektiv und ordentlich recherchiert sind, als Ausdruck der Pressefreiheit zulässig.⁶

Auch ohne Einschreiten der Behörden können diese Verbände Druck auf die Hersteller mit dem Ziel ausüben, diesen zu einem Eigenrückruf zu veranlassen. Die Liste dieser Rückrufaktionen ist auf den Websites des Institut National de la Consommation veröffentlicht.⁷

1.3 Rechtsfolgen bei Missachtung von Rückruf- bzw. Rücknahmeanordnungen

1.3.1 Ordnungswidrigkeiten

Die Nichtbeachtung einer vorläufigen Rücknahmeanordnung wird mit einer Geldbuße in Höhe von FRF 10.000 und im Wiederholungsfall FRF 20.000 geahndet.

Die Nichtbeachtung einer vorläufigen Eilanordnung der Polizeipräfekten führt zu einer Geldbuße in Höhe von FRF 5.000 (Art. R 223-2 Code de la Consommation).

Weigert sich ein Hersteller, ein Produkt den Kontrollbehörden zur Prüfung vorzulegen, obliegt ihm die Beweislast für die Sicherheit des

Produkts (Art. L 221-7, Abs. 4 Code de la Consommation).

1.3.2 Produktspezifische strafrechtliche Folgen

Für Produkte mit gesundheitsrelevanter Zweckbestimmung finden sich Sondervorschriften im Code de la Santé Publique (Art. 793-6 I und III, neu CSP).

Danach wird mit einer Geldstrafe von FRF 200.000 (für natürliche Personen) und FRF 1.000.000 (für juristische Personen) oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wer

- trotz einer Verbotsverfügung weiter Handel treibt,
- Verkaufsbeschränkungen nicht beachtet,
- eine Rücknahme nicht durchführt oder Warnungen oder die entsprechenden Gebrauchsanweisungen nicht weiter gibt.

Zusätzlich kann die Veröffentlichung der Entscheidung sowie sogar die Schließung des Betriebs für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren als Strafe verhängt werden.

Für Lebensmittel gelten ähnlich scharfe Bestimmungen. Diesbezüglich kann die Missachtung einer Rücknahmeverfügung den Tatbestand der „betrügerischen Fälschung“ (falsification) erfüllen. Die falsification besteht in der Erweckung der falschen Annahme, dass ein normgemäßes Produkt in den Verkehr gebracht wird.⁸

Die reine Darbietung zum Verkauf von solchermaßen „betrügerisch gefälschten“ Lebensmitteln oder Tierfutter („falsifié“) gilt dabei schon als „Fälschung“, und wird wie diese bestraft (Art. L 213-3 Code de la Consommation).⁹

1.3.3 Allgemeine strafrechtliche Folgen

Im Rahmen der unterlassenen Rücknahme von unsicheren Produkten oder der unterlassenen Warnung kommen drei strafrechtliche Tatbestände in Betracht:

6 CA Paris vom 12. Februar 1962, und zahlreiche Rechtsprechung zu den Zeitschriften „Que Choisir“ sowie „50 millions de consommateurs“.

7 <http://www.Conso.net>, Rubrik „rappel de produits“.

8 Cass. Crim. vom 3.10.1991, RJDA 12/91.

9 Cass. Crim. vom 17.6.1981, Bull. Crim. n° 210.

Der Rückruf und die Rücknahme von Produkten in Frankreich

- fahrlässige Tötung (homicide involontaire);
- fahrlässige Körperverletzung (atteinte involontaire à l'intégrité de la personne).
- Risikoschaffung (mise en danger)

Interessant ist dabei insbesondere der in Deutschland unbekannt Tatbestand der Risikoschaffung (mise en danger), der erfüllt sein kann, ohne dass sich das Risiko schon realisiert hat.

Dieser Tatbestand ist dann erfüllt, wenn eine besondere Sicherheitsverpflichtung des Betroffenen besteht, die Verletzung der Sicherheitspflicht das Risiko des Todes, der Verstümmelung oder der dauerhaften Behinderung schafft, dieses Risiko unmittelbar ist, ein anderer diesem ausgesetzt ist und die Verletzung der Sicherheitspflicht vorsätzlich war (Art. 223-1 Code pénal).

Die Rechtsprechung hat sich bislang nur sehr eingeschränkt zu diesem Tatbestand geäußert. In einer neueren Entscheidung hat der Kassationsgerichtshof ausgeführt, dass trotz der „Schwäche des Risikos der Tatbestand erfüllt sein kann“.¹⁰

2 Rechtsmittel des Herstellers zum Schutz vor rechtswidrigen Rückruf- bzw. Rücknahmeanordnungen

2.1 Rechtsmittel gegen Rechtsverordnungen des Conseil d'Etat

Derartige „décrets“ können vor den Verwaltungsgerichten im Rahmen des Verfahrens der Kompetenzüberschreitung (recours pour excès de pouvoir) mit der Behauptung angegriffen werden, dass für das entsprechende Produkt keine Sicherheitsvorschriften bestanden oder das Produkt europäischen Sicherheitsnormen entspricht.

Derartige Verfahren dauern im Regelfall ein bis drei Jahre.

2.2 Rechtsmittel gegen vorläufige Verbotsverfügungen

Die vorläufige Verbotsverfügung bei dringender Gefahr durch den Präfekten oder den zuständigen Mi-

nister ist ein einseitiger Verwaltungsakt, der auch im Rahmen eines „recours pour excès de pouvoir“ angegriffen werden kann.

Möglich ist hier jedoch, die Aussetzung der sofortigen Vollziehung parallel zum Hauptsacheverfahren auf Aufhebung des Verwaltungsakts vor dem zuständigen Gericht der Hauptsache zu beantragen.

3 Vorsorgemaßnahmen

Wenn Behörden ein Unternehmen zum Rückruf seiner Produkte verpflichten, kann dies für dessen Image schwerwiegende Folgen haben. So brachte der Rückruf des Camemberts der Marke "Lepetit" das Unternehmen an den Rand der Schließung.

Dagegen ist der freiwillige Rückruf von Produkten aufgrund der eigenen Entscheidung des Unternehmens für den Verbraucher annehmbarer. Eine solche Entscheidung kann das Bild des Unternehmens in der Öffentlichkeit durchaus positiv beeinflussen, etwa eine gewisse Seriosität und Sorge um die Kundenzufriedenheit belegen. In dieser Hinsicht kann der Rückruf von Produkten sogar zu Werbezwecken eingesetzt werden.

3.1 Das Krisenmanagement

3.1.1 Information des Verbrauchers

Um dem durch öffentliche Rückrufe und Rücknahmen in der Öffentlichkeit erweckten Misstrauen entgegenzuwirken, bietet sich eine intensive Kommunikation mit dem Verbraucher an, die ihm das Gefühl von schonungsloser Offenheit des für das mangelhafte Produkt verantwortlichen Unternehmens vermittelt.

Auch die Behörden haben bestimmte Möglichkeiten, die Verbraucher zu informieren.

Dafür kommen zum einen Informationskampagnen in Frage: Die DGCCRF (Direction général de la consommation concurrence et de la repression de fruits, Aufsichtsbehörde zur Überprüfung von Wettbewerbsverstößen u.ä.) veröffentlichte 1995 einen Bericht zur Produktsi-

¹⁰ Cass. Crim. vom 11. Februar 1998,; JCP 1998, II-10084

cherheit und regte ein systematisches Vorgehen zur Deckung von Risiken an. Sie schlägt insbesondere eine mit den Herstellern abgestimmte Bestimmung der Schwere von Risiken sowie eine breit angelegte Information der Verbraucher vor.

Eine Ordnungsverfügung hatte den Vertrieb von Brustprothesen mit anderem als physiologischem Füllmaterial verboten. Informationskampagnen schlossen sich an.

Im Bereich der Risikovorbeugung für lose Blutprodukte und für aus Blut gewonnene Arzneimittel veröffentlichte der Minister für Arbeit und Soziales eine Richtlinie zur Patienteninformation. Er hält die Information der Patienten über ein eingetretenes Risiko für erforderlich, nicht dagegen über ein theoretisches Risiko.¹¹

Die Hersteller haben auch eigene Informationswege in Zusammenarbeit mit dem Staat und den Gebietskörperschaften eingerichtet: das 1995 gegründete Europäische Zentrum für Risikovorbeugung. Dabei handelt sich um ein Versuchszentrum zur Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen zur Risikovorbeugung.

Das Zentrum arbeitet in fünf Bereichen:

- Nahrungsmittelsicherheit
- Haushaltsrisiken
- Anfälligkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen sowie Selbstständiger für Risiken
- Risiken im Straßenverkehr
- Risiken der Gebietskörperschaften.

Es hat auch eine Website für den Rückruf von Produkten eingerichtet.¹² Der Zweck dieser Website ist vielseitig: unabhängig vom Unternehmen erlaubt sie die rasche Verbreitung einer Liste fehlerhafter Produkte an jeden vorher registrierten Empfänger. Sie schafft auch einen unmittelbaren Informationsweg zwischen Hersteller und Verbraucher, was ihr Wettbewerbsvorteile

im Kommunikationswesen einbringt.

Diese Einrichtung will die Behördentätigkeit nicht ersetzen, aber zusätzliche Beweise liefern. Denn im Produkthaftungsrecht ist die Veröffentlichung des Rückrufs auf einer allgemein zugänglichen und von einer neutralen Vereinigung verwalteten Website ein Weg, um die Verpflichtung der Hersteller zu fortlaufender Beobachtung ihrer Produkte nach dem PHG von 1998 abzusichern.

Verbrauchervereinigungen wie das Institut National de la Consommation (INC) stellen ebenfalls Informationen zu Rückrufen über die Presse (in der Zeitschrift „Que choisir“ und im Internet) zur Verfügung. Außer der Nutzung der Medien (Presse, Fernsehen, Minitel, Internet) setzen die Hersteller und Händler auch das Mittel der Plakatierung an den Verkaufsstellen zur Information über den Rückruf ein.

3.1.2 Effizienz von Rückrufaktionen

Trotz aller von den Unternehmen eingesetzten Mittel zur Information der Öffentlichkeit ist der Anteil der zurückgeholten fehlerhaften Produkte sehr gering.

Als Beispiel mag der Rückruf einer Küchenmaschine der Marke Moulinex dienen. Trotz dreier Pressewarnungen in den Jahren 1993 und 1994, führte das streitgegenständliche Gerät zur Verletzung von 17 Personen. Von 169.000 verkauften Geräten wurden nur 30.000 zurückgegeben.

Die wenigen effizienten Rückrufe betrafen Scholtès (79%) und Fagor (94%) und sind auf die gut geführte Kundenkartei dieser Unternehmen zurückzuführen.¹³

Unabhängig von der tatsächlichen gesetzlichen Verpflichtung zum Rückruf wird dieser mehr und mehr zum Marketing-Argument, insbesondere im Bereich der Automobilindustrie.

In diesem Bereich haben die Automobilhersteller niemals auf eine Rückrufanordnung der Behörden gewartet, sondern im Wege des Ei-

11 Die mit dieser Information veröffentlichten pharmazeutischen Daten und Kennziffern der Lieferungen von aus Blut gewonnenen Arzneimitteln sind über Minitel, Code 3617 AGMED, Rubrik Nr. 3 „retrait“ abrufbar.

12 <http://www.cepr.tm.fr>.

13 Siehe Que Choisir vom Januar 1999.

Der Rückruf und die Rücknahme von Produkten in Frankreich

genrückrufs drohenden Gefahren vorbeugt.

Klar ist jedoch, dass ein rechtlicher Zwang zum Rückruf nicht bestand, ein weiteres Abwarten allerdings zu strafrechtlichen Folgen für das Management hätte führen können.

Die auf der Website des INC veröffentlichten Rückrufe der Autohersteller verdeutlichen dies anschaulich:

- BMW – zu sensibler Seiten-Airbag und Halterung des Bremspedals (kein Unfall);
- Opel – lockere Schrauben an den Gurten beim Crashtest;
- Mercedes-M-Klasse – Gurte.

Die Kosten für Rückrufe sind erheblich und auch in Frankreich mehr und mehr Gegenstand von speziellen Versicherungsverträgen.

3.2 Rückrufversicherungen

Die in Frankreich angebotenen Versicherungspolice decken in der Regel nur den obligatorischen, d.h. von den Behörden angeordneten Rückruf, und nicht den Eigenrückruf des Produkts zu Marketingzwecken oder zum Schutz der Marke.

Dies bedeutet, dass die Versicherer nur dann die Kosten des Rückrufs decken, wenn dieser auf Grund einer Anordnung (arrêté) des Präfekten oder des Ministers, einer Verordnung (décret) des Conseil d'Etat oder einer vorläufigen Anordnung (injonction) zwingend wird.

Dabei wird sich der Versicherer nicht auf den Standpunkt stellen dürfen, die Rückrufanordnung der Behörde sei rechtswidrig, um sich seiner Zahlungsverpflichtung zu entziehen. Er wird vielmehr nach Regulierung des Schadens im Fall des unberechtigten Rückrufs aus übergegangenem Recht Ansprüche aus Staatshaftung geltend machen können.

Nur in Ausnahmefällen, bei Dringlichkeit und Drohen einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben, kann die Rückrufversicherung ohne Behördenentscheidung in Anspruch genommen werden.

Rechtsprechung liegt hierzu jedoch noch nicht vor.

Die Literatur führt zu diesem Problem lapidar aus, dass die Rückrufentscheidung in diesem Fall im Einvernehmen mit dem Versicherer getroffen werden soll, um Streitigkeiten mit diesem zu vermeiden.

Die Diskussion mit Versicherern wird im Wesentlichen nur der Bestimmung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben des Verbrauchers dienen.

Drohende Gefahren für Sachen und das Vermögen des Verbrauchers haben bis heute noch nicht zu behördlichen Verbotserfügungen geführt.

Die Übernahme von Rückrufkosten für Sachgefahren kann somit wohl nur unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht in Betracht kommen, wenn Sachschäden in erheblicher Höhe zwar noch nicht eingetreten sind, aber deren Realisierung schon im Keim angelegt ist.

3.3 Schadenminderungspflicht und Rückruf bei drohenden Sachschäden

Die Schadenminderungspflicht des deutschen Rechts gibt es in dieser Form im französischen Recht nicht.

Nach französischem Vertragsrecht haftet der Verkäufer einer Sache unmittelbar für Sachschäden, die dadurch verursacht werden, dass das Produkt nicht die vertraglichen Eigenschaften hat (Haftung für fehlende Vertragsgemäßheit) oder nicht für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch geeignet ist (Sachmängelgewährleistung).

Nach klassischem französischem Verständnis haftet somit ein Zulieferer auch für den Schaden, der dem Hersteller des Endprodukts dadurch entsteht, dass ein fehlerhaftes Zulieferteil dazu führt, dass das Gesamtprodukt fehlerhaft wird und gegebenenfalls zur Verhinderung eines weiteren Sachschadens das Gesamtprodukt zurückgerufen werden muss.

Problematisch wird die Beurteilung der Angelegenheit jedoch dann, wenn die Rückholkosten zur Ver-

meidung eines Sachschadens höher sind als der zu erwartende Sachschaden.

Diese Problematik im französischen Recht und insbesondere bei der Beurteilung von Rückrufaktionen nicht gerichtlich geklärt.

Bislang beschäftigt sich nur die französische Rechtslehre mit der möglichen Übertragung der Schadenminderungspflicht aus der „lex mercatoria“ in das nationale französische Recht.¹⁴

Im französischen Deliktsrecht wird diese Schadenminderungspflicht unter dem Begriff des Mitverschuldens diskutiert. In diesem Fall unterlässt der Geschädigte Handlungen, die die Schadenhöhe mindern würden.¹⁵

Voraussetzung für dieses Mitverschuldens durch Unterlassen (faute par omission) ist im französischen Recht jedoch eine Schädigungsabsicht und bislang fordert nur die Rechtslehre die Bejahung dieser Schädigungsabsicht bei „Unterlassungen, deren schädigende Auswirkungen einem normal begabten Menschen nicht entgehen können und deswegen die Schädigungsabsicht vermuten lassen“.¹⁶

In der Gerichtspraxis im Hauptverfahren oder schon vorher im selbständigen Beweisverfahren bei der Bezifferung des Sachschadens wird die Diskussion weniger unter dem Begriff der Schadenminderungspflicht oder der Frage des Mitverschuldens diskutiert werden, als vielmehr unter dem Gesichtspunkt der Unterbrechung der Kausalkette zwischen Vertragsverletzung und Eintritt des Sachschadens.

Möglich und zu hoffen wäre jedoch, dass die Rechtsprechung aus dem Rechtskreis des Code civil, nämlich des belgischen Kassationsgerichtshofs auch in Frankreich Fuß fasst. Dieser hat in einer Grundsatzentscheidung vom 22. März 1985 die „deutsche“ Lösung angewandt.

Danach kann der Käufer die Aufwendungen, die er hatte, um den Schaden infolge der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtung zur Lieferung einer vertragsgemäßen

Kaufsache abzuwenden, vom Verkäufer zurückverlangen. Der Verkäufer kann wiederum einwenden, dass diese Aufwendungen unverhältnismäßig waren.¹⁷

Im gleichen Sinn hat das Oberlandesgericht Liège ausgeführt, dass der Vertragspartner, der nicht die notwendigen Maßnahmen ergreift, um den durch seinen Schuldner verursachten Schaden zu begrenzen, selbst eine Vertragsverletzung begeht.¹⁸

Ob und wann sich aber die französische Rechtsprechung tatsächlich an belgischen Gerichten orientieren wird, ist – trotz der darin gleichlautenden französischen Rechtslehre – fraglich.

14 Bernard Hanotiau, *Régime juridique et portée de l'obligation de modérer le dommage dans les ordres juridiques nationaux et le droit du commerce international*, *Revue du droit des affaires internationales* 1987, 393.

15 S. Dalcq, *L'obligation de minimiser les dommages dans la responsabilité quasi délictuelle*, *RDAI* 1987, 363.

16 Jourdain – Viney, *Traité de droit civil*, 2^{ème} édition, Paris 1989, Rn 455.

17 *Revue critique des jurisprudences belges*, 1989, 7).

18 *Cour d'Appel de Liège du 25 mai 1990*, *Revue Régionale de Droit* 1990, 507.